Nordhausen am Harz

Nordhäuser Ratskurier

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 2/2010 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 20. März 2010

NICHTAMTLICHER TEIL

Vom Stadtrat beschlossen:

Wettbewerb zur Neugestaltung des Blasiikirchplatzes

Nordhausen (psv) Auf ihrer jüngsten Sitzung haben die Nordhäuser Stadträte den Weg frei gemacht für einen europaweit auszuschreibenden Wettbewerb zur Neugestaltung der Frei- und Verkehrsanlagen des Quartiers Blasiikirchplatzes inklusive des Bereichs Engelsburg und Markt / Kranichstraße sowie Pferdemarkt.

„Im Ergebnis dieses Realisierungswettbewerbes erwartet die Stadt innovative Vorschläge zur Lösung verkehrsorganisatorischer Probleme, städtebauliche Entwürfe und Gestaltungsideen im Spannungsfeld stadtzentraler Funktionen, anspruchsvoller moderner Bauweise und Altstadtambiente“, heißt es im Beschlusstext.

Zu Anlass und Ziel heißt es im Entwurf des Wettbewerbstextes: „Der Blasiikirchplatz ist der historische Eingang – das Tor zur Altstadt Nordhausens. Die angrenzenden Straßenzüge stellen den Übergangsbereich der Altstadt zu den Gebieten des Wiederaufbaus dar und sind somit Nahtstelle unterschiedlicher Zeitschichten und Nutzungen innerhalb des dichten städtebaulichen Gefüges. Aufgabe des Wettbewerbs ist die Umgestaltung des Blasiikirchplatzes zu einem urbanen Platz mit hoher Aufenthaltsqualität und die Aufwertung der angrenzenden Straßenräume zu Bereichen mit angemessener Nutzungs- und Gestaltqualität. Hierbei ist auf den (in Teilen) historischen städtebaulichen Kontext Rücksicht zu nehmen und es sind konzeptionelle Vorschläge für dessen Arrondierung zu machen. Ziel ist, die Altstadt gegenüber anderen zentralen Bereichen innerhalb der Stadt aufzuwerten, ihr besonderes Profil zu stärken und die Verkehrsorganisation zu optimieren.“

Auf Grund des zu erwartenden Auftragvolumens für nachfolgende Planungsaufträge wird dem eigentlichen Wettbewerbsverfahren ein öffentliches, europaweites Bewerbungsverfahren vorangestellt. Aus diesem Verfahren werden max. 25 geeignete Teilnehmer ausgewählt. Der Wettbewerb wird danach als „Nichtoffener einphasiger Realisierungswettbewerb“ für eine Freiraumplanung mit städtebaulich – architektonischem Ideenteil ausgelobt. Folgeaufträge für Planungsleistungen öffentlicher Bauvorhaben sollen an einen der Preisträger vergeben werden. Die Stadt ist an die Entscheidung des Preisgerichts gebunden.

Zur Finanzierung der genannten Kosten aus Mitteln der Städtebauförderung liegt der Stadtverwaltung ein Bewilligungsbescheid des Freistaates Thüringen vor.

Die Wettbewerbsarbeiten werden durch ein Preisgericht beurteilt, dem neben Oberbürgermeisterin Barbara Rinke und Bau- und Wirtschaftsdezernentin Inge Klaan Claus-Peter Roßberg angehören und Andreas Wieninger, die Vorsitzenden des Bau- bzw. Verkehrsausschusses des Nordhäuser Stadtrats. Weitere Mitglieder sind ein Stadtplaner, ein Landschaftsplaner sowie ein Architekt. Hinzugezogen im Verfahren werden darüber hinaus Sachverständige. Dazu gehören Vertreter der Fraktionen des Nordhäuser Stadtrates, des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege, Mitarbeiter verschiedener städtischer Ämter, Vertreter der großen Nordhäuser Wohnungsgesellschaften, Vertreter der Einzelhändler, der Kirchgemeinde St. Blasii-Altendorf, der jüdischen Gemeinde sowie des entstehenden Einkaufszentrums am Pferdemarkt.

Haushaltsentwurf 2010 ist ausgeglichen Kredite von 6 Millionen geplant

Nordhausen (psv) Der aktuelle Haushaltsentwurf war jetzt Thema auf der jüngsten Sitzung des Finanzausschusses des Nordhäuser Stadtrates. Kämmerin Karin Spieß sagte, dass der vorliegende Entwurf in der Planung ausgeglichen sei. Erstmals wurde ein Haushaltsentwurf nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufgestellt – dieser habe ein Gesamtvolumen von rund 79 Millionen Euro. Für Investitionen stünden rund 20 Millionen Euro bereit. Ebenfalls zum 1. Mal seien auch die Abschreibungen erfasst. Sie beliefen sich auf 6,5 Millionen Euro.

Insgesamt 41 Projekte stehen auf der Liste der Investitionen. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits begonnene Vorhaben bzw. um Projekte aus dem Konjunkturpaket II, die mit großzügigen Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt gefördert werden, sowie um bereits vertraglich gebundene Aufträge. Im Haushalt vorgesehen ist eine Kreditaufnahme von rund 6 Millionen Euro. „Bei den Landeszuweisungen rechne ich mit 18 Millionen Euro und damit mit der gleichen Höhe wie im Vorjahr“, sagte Frau Spieß. Von derselben Prämisse gehe er bei den Steuereinnahmen aus, sagte Bürgermeister Matthais Jendricke: „Wie rechnen damit, dass sie ähnlich hoch wie im Jahr 2009 ausfallen werden.“

Finanzausschussvorsitzende Tilly Pape sagte, dass sich der Finanz-Ausschuss auch in den weiteren Sitzungen mit dem Haushalt beschäftigen werde. Parallel dazu wird das Budget in den Fachausschüssen und in den Fraktionen des Nordhäuser Stadtrates beraten. Vor der Vorlage zur Beschlussfassung im April-Stadtrat soll Ende März auf einer Klausurtagung von Fraktions- und Verwaltungsspitzen sowie des Finanzausschusses zum Haushalt 2010 beraten werden.

„Fairtrade Town“- Steuerungsgruppe

Nordhausen (psv) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 den Beschluss zur Bewerbung der Hochschulstadt Nordhausen als „Fairtrade Town“ im Rahmen der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ von Transfair e.V. gefasst.

Um die Voraussetzungen für diese Bewerbung zu erfüllen, wurde eine lokale Steuerungsgruppe unter Leitung von Frau Gabriela Sennecke vom Agenda 21-Büro der Stadtverwaltung Nordhausen gebildet.

Diese lokale Steuerungsgruppe soll die Maßnahmen zur „Fairtrade-Stadt“ koordinieren, neue Aktivitäten entwickeln sowie lokale Akteure einbeziehen bzw. vernetzen. Darüber hinaus sollen die Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Thematik intensiviert und der Prozess einer „Fairtrade-Stadt“ mit Leben erfüllt werden. Die Aufgabe der Steuerungsgruppe besteht dabei nicht nur in der Erreichung des Titels „Fairtrade Town“, sondern in der Fortführung von Aktivitäten des „Fairen Handels“ als kontinuierlichen Prozess der Nachhaltigkeit.

Die Arbeitsberatungen der Steuerungsgruppe sollen regelmäßig einmal im Quartal stattfinden. Darüber hinaus können nach Bedarf auch kurzfristig zusätzliche Beratungen erforderlich werden.

Weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe sind die Stadtratsmitglieder Gisela Hartmann (Bündnis 90/Die Grünen), Barbara Schencke (DIE LINKE), Reiner Schumann (SPD), Norbert Klodt (CDU), Holger Richter (Froebel Academy International GmbH) sowie Peter Kube und Stephanie Dilsner von Schrankenlos e.V.

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen vom 8. März 2010

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (GVBl. S. 415) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. Seite 39) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 3. Februar 2010 folgende Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordhausen beschlossen.

Inhaltsangabe

§ 1 Organisation, Bezeichnung
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
§ 3 Gliederung der Feuerwehreinheiten
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
§ 8 Ordnungsmaßnahmen
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung
§ 10 Jugendabteilung
§ 11 Wehrführer und stellvertretender Wehführer, Sprecher
§ 12 Wehrführung
§ 13 Wehrführerberatung
§ 14 Jahreshauptversammlung
§ 15 Wahlen
§ 16 Aufwandsentschädigung
§ 17 Feuerwehrvereine
§ 18 Gleichstellungsbestimmung
§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 des ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr untergliedert sich in folgende Orts- und Stadtteilfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr	Nordhausen-Mitte
	Nordhausen-Salza
	Nordhausen-Krimderode
	Nordhausen-Leimbach
	Nordhausen-Bielen
	Nordhausen-Sundhausen
	Nordhausen-Steinbrücken
	Nordhausen-Herreden
	Nordhausen-Hörningen
	Nordhausen-Rodishain
	Nordhausen-Stempeda
	Nordhausen-Petersdorf
	Nordhausen-Steigerthal
	Nordhausen-Hesserode

(2) Die Orts- und Stadtteilfeuerwehren sind organisatorisch selbstständige Feuerwehren und unter der Gesamtleitung des Leiters der Berufsfeuerwehr tätig. Sie unterliegen seinen Weisungen. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren können einen Vertreter (Sprecher) wählen, der ihre Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
Die Sicherheitswache im Theater oder der Wiedigsburghalle darf nur durch Angehörige der Einsatzabteilung mit gültiger arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung G 26 Gr. 1 erfolgen.
Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.
(2) Die Mitwirkung im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz ist ebenfalls Teil der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und richtet sich nach den §§ 3, 9 und 28 ThürBKG.
(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Nordhausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Stadt hat die dafür erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel bereitzustellen.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
1. Jugendfeuerwehr
2. Einsatzabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Nordhausen Ersatz verlangen.
(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich nachfolgend Aufgeführtes anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Die Anzeige ist durch den Wehrführer unverzüglich an den Leiter der Berufsfeuerwehr in schriftlicher Form zu übermitteln.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Orts- und Stadteilfeuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Nordhausen haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr beendet haben und bei Minderjährigkeit eine Bescheinigung der Eltern über deren Einverständnis beibringen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Nordhausen sein.
(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(4) Die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit ist in einer Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung und dementsprechender Bescheinigung des Betriebsarztes der Stadtverwaltung Nordhausen nachzuweisen § 13 Abs. 4 ThürBKG.
(5) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulichen Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen, wenn die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung besteht.
(6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG, dem Austritt, der Entpflichtung, dem Tod.
a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG
b) dem Austritt,
c) der Entpflichtung
d) dem Tod.
(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Leiter der Berufsfeuerwehr weiter.
(3) Die Oberbürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführers - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid, entpflichten - § 13 Abs. 5 ThürBKG. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie wiederholt grob unkameradschaftliches oder dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten.
(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Oberbürgermeisterin zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften und Anweisungen Folge zu leisten. Befinden sich Alarmfunkempfänger im Besitz der Feuerwehrangehörigen, sind diese ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu tragen.
c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und bei begründeter Verhinderung sich zu entschuldigen.
(2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden (Truppmannausbildung Teil 1 - Grundausbildung gemäß FwDV 2).
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
(4) Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes sind genehmigungspflichtig, es ist mindestens 14 Tage vorher ein Dienstreiseantrag zu stellen. Weiterhin gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer - im Einvernehmen mit der Wehrführung und dem Leiter der Berufsfeuerwehr - ihm
a) eine Ermahnung,
b) einen mündlichen Verweis
aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Maßnahmen sind zu protokollieren.

§ 9 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordhausen führen den Namen „Jugendfeuerwehr..." (siehe Ortsverzeichnis gem. § 1).
(2) Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis maximal vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nordhausen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Wehrführers. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Stadtjugendfeuerwehrwart.
(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Wehrführung durch die Oberbürgermei-

sterin bestellt. Er leitet die Jugendfeuerwehr und bleibt unbeschadet dieser Funktion Mitglied der Einsatzabteilung.
(5) Der Jugendfeuerwehrwart hat mindestens die Gruppenführerqualifikation nachzuweisen. Ist die geforderte Qualifikation bei der Übernahme des Amtes als Jugendfeuerwehrwart nicht gegeben, ist sie innerhalb eines Jahres nachzuweisen.
(6) Die Oberbürgermeisterin bestellt einen Stadtjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr. Die Leiter der Jugendfeuerwehren und die Wehrführer sind vor seiner Bestellung zu hören.
(7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehren und vertritt ihre Belange gegenüber der Stadt Nordhausen sowie dem Leiter der Berufsfeuerwehr.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des zulässigen Höchstalters nach § 13 ThürBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, durch Entpflichtung, durch den Tod.
a) durch Austritt,
b) durch Entpflichtung,
c) durch den Tod.
(3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung.

§ 11 Wehrführer und stellvertretender Wehrführer, Sprecher

(1) Die einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren werden durch Wehrführer, die einen Stellvertreter haben, geleitet. Wehrführer und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Bei Notwendigkeit erfolgt auf Antrag eine Neuwahl.
(2) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) besitzen und selbst Angehörige der Einsatzabteilung sein.
(3) Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters erfolgt alle fünf Jahre - in der Regel zur jeweiligen Jahreshauptversammlung.
(4) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Nordhausen ernannt.
(5) Der Stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
(6) Die Wehrführer können einen Vertreter (Sprecher), der ihre Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt, für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 12 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr hat der Leiter der Berufsfeuerwehr, gemäß § 15 Abs. 8 Satz 1 ThürBKG.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen bedient sich zur individuellen Führung der Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie zur Organisation und Durchführung ihrer Aufgaben die sich aus der Satzung und anderer Vorschriften ergeben, einer Wehrführung.
(3) Die Wehrführung besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart sowie einem Vertreter der Einsatzabteilung. Die bestellten Gruppenführer sind Beisitzer.
(4) Die Wehrführung tritt unter Leitung des Wehrführers mindestens einmal je Quartal zusammen.

§ 13 Wehrführerberatung

(1) Die Wehrführerberatung findet vierteljährlich unter dem Vorsitz des Leiters der Berufsfeuerwehr statt.
(2) Daran teilzunehmen haben die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Nordhausen, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter, und der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung jeder Orts- und Stadtteilfeuerwehr statt. Gemeinsame Jahreshauptversammlungen sind zulässig.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat vor dem anwesenden Personenkreis einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Dabei sollte ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr anwesend sein.
(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung der Orts- und Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle ist die Versammlung unverzüglich durchzuführen.
(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Leiter der Berufsfeuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zugeben.
(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v. H. der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
Bei Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Abs. 3 ist analog zu verfahren.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf. Eine Wahlniederschrift ist durch ihn zu fertigen.
(2) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage Wahlfunktionen dieser Satzung beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
(3) Alle Funktionen werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(4) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn die Versammlung beschlussfähig ist (§ 14 Abs. 5 Satz 2).
(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
(6) Eine Person darf innerhalb einer Feuerwehreinheit nicht zugleich mehrere Wahlfunktionen ausführen. Die Ausnahme ist der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr.
(7) Gewählt ist, wer mindestens 51 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung und leere Stimmzettel sind ungültig.
Wenn keine solche Mehrheit erreicht wird, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Hier ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(8) Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn zwei Drittel der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe von Gründen die Neuwahl fordern.

§ 16 Aufwandsentschädigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie ständig zu besonderen Leistungen herangezogen werden.
(2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordhausen. Die erforderliche Finanzierung ist in den kommunalen Haushalten zu berücksichtigen.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 8. März 2010
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage
Wahlfunktionen

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nordhausen gewählt werden müssen.
Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 15.

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigung
Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge	Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit	Aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stellvertretender Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - siehe Wehrführer	Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit	Aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Sprecher	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - ein im Amt befindlicher Wehrführer	Vierteljährliche Wehrführerberatung	Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehren

Nordhausen, den 8. März 2010
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 18.02.2010 die 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen beschlossen:
Artikel 1
§ 7 Abs. 3 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:
„Gemäß § 23 Absatz 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für den Vorsitzenden werden bis zu 3 Stellvertreter gewählt."

Artikel 2

In § 12 Absatz 5 wird eingefügt:

-	der Vorsitzende des Stadtrates monatlich	103,00 €
-	der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates, je Sitzung, in der er den Vorsitz führt	23,00 €

Artikel 3

§ 8 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
„Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen für freiwillige Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis 2.500 Euro"

Artikel 4

In-Kraft-Treten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16.03.2010
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BEKANNTMACHUNG

Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hesserode

Das Landratsamt Nordhausen hat durch Bescheid vom 24.02.2010 festgelegt, dass die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hesserode am

Sonntag, dem 6. Juni 2010,

stattfindet.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Nordhausen und der Gemeinde Hohenstein (2. Fortschreibung 2009)

Der Werkausschuss hat mit Beschluss Nr. AV/0148/2010 am 03.03.2010 das Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Nordhausen und die Gemeinde Hohenstein (2. Fortschreibung 2009) beschlossen. Das Abwasserbeseitigungskonzept liegt ab sofort während der Dienststunden im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, Zimmer 112, öffentlich aus.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

gez. Hartung
Werkleiter

IMPRESSUM:
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Gumpertstraße 6, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik" bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

NICHTAMTLICHER TEIL